



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 9/2016
16. März 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Fünfte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal vom 18. Dezember 2009	2
• Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal	4
• Erste Änderung der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Wuppertal	12
• Fluchtlinienplan 751 – Am Katernberg	14
• Fluchtlinienplan 774 – Am Katernberg	16
• Fluchtlinienplan 794 – Nördlich Nüller Straße -	18
• Bebauungsplan 611 – Cronenfeld – 2. Änderung; Bebauungsplan 702 – Kohlfurter Brücke -; Bebauungsplan 942/2 – Möschenborn – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan 942/3 – östlich Greueler Straße – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan 1067 – östlich Kohlfurter Brücke – inkl.- Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan 1193V – Heidestraße – und 83. Änderung des Flächennutzungsplans	20
• Grundbuchanlegungsverfahren	25
• Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	27
• Öffentliche Zustellungen	28

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal
vom 18. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496, in Kraft getreten am 04. Juli 2015, hat der Rat der Stadt Wuppertal am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird die Ziffernfolge „3-6“ wie folgt abgeändert und durch „3-7“ ersetzt.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Zuständigkeitsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.03.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.03.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am 07.03.2016 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Stadt Wuppertal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen

§ 2 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter / die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Alle Dienstkräfte müssen über die persönliche Eignung für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,
 - c) die Prüfung des Gesamtabschlusses,
 - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - g) die Prüfung von Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - h) die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere
- a) die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), soweit der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
 - b) gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,
 - c) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionen (§ 14 GemHVO),
 - d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,
 - f) die gemeindliche Betätigungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO,
 - g) die Prüfung von Unternehmensgründungen im Konzern Stadt,
 - h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,
 - i) die Prüfung der Innenrevisionen,
 - j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),
 - k) die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,
 - l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt.

- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Rechnungsprüfung“ zu beachten.

§ 4 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen.

- (4) Diese Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen. Durch die Sonderprüfungen darf die Durchführung der gesetzlichen und der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Über die Reihenfolge der Prüfaufträge bestimmt der Rat der Stadt.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3-4, 92 Abs. 4-5 und 101 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. q, 104 Abs. 2 und 103 Abs. 2 GO vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung vor.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter / von der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer / die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen / ihren Stellvertreter seine / ihre Stellvertreterin.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.
- (6) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung fest.

§ 6 Befugnisse

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsrats-sitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u.a. auch die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).
- (2) Für Zwecke der Rechnungsprüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Sie ist befugt, sich für diese Zwecke die Daten gemäß § 14 Abs. 4, 1 DSGVO NRW übermitteln zu lassen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Beachtung der §§ 9 f. DSGVO NRW zum Abruf von in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.
- (3) Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Unter Unregelmäßigkeiten sind zu verstehen:
- a. wesentliche Störungen des geordneten Betriebes (Schäden) mit zumindest drohenden, hohen finanziellen Auswirkungen (ab € 10.000) für die Stadt,
 - b. grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Dienstpflichtverletzungen bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung,
 - c. Verfehlungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz ¹ und Straftatbestände.

Die Unterrichtungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 erstreckt sich auch auf alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie auf Kassendifferenzen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere in der Finanzbuchhaltung, neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Dokumentation zur technikerunterstützten Infor-

¹ Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung. Straftaten nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, 5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben, Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen

mationsverarbeitung und dergleichen).

- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Unterschriftsproben aller Beamten und Tarifkräfte zuzuleiten, die verfügungs-, anweisungs- und / oder zeichnungsberechtigt sind. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Tarifkräfte bekannt zu geben, denen eine der vorgenannten Ermächtigungen personenbezogen oder die Vollmacht erteilt wurde, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist ggf. der Umfang der Ermächtigung zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.
- (10) Dienstanweisungen sind rechtzeitig vor ihrem In-Kraft-Treten der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (11) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung im Konzern Stadt rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (12) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vorab zu informieren über die Initiierung der Erstellung von strategischen Entwicklungskonzepten und über den Beginn von projektübergreifenden Planungen.
- (13) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die zur Ausübung der Prüfaufgabe nach § 3 Abs. 2 Lit. a) RPO erforderlichen begründenden Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung zur Kenntnis zu geben. Dafür haben die Finanzbuchhaltung und die Leistungseinheiten zu sorgen.

§ 8 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Geschäftsanweisung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Amts- / Ressort- Eigenbetriebs- bzw. Stadtbetriebsleiter/n/innen grundsätzlich über die zuständige Geschäftsbereichsleitung zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Amtsleiter/in Ressortleiter/in Eigenbetriebsleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme zum Berichtsentwurf ist durch die / den zuständige/n Geschäftsbereichsleiter/in zu unterzeichnen oder (zum Zeichen des Einverständnis-

ses) zu paraphieren und der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentwurf ein. Der endgültige Bericht wird grundsätzlich über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet. Bei städtischen Gesellschaften werden die Berichtsentwürfe und die Berichte den Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen unmittelbar zugeleitet. Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt in Form von Kurzberichten, die mindestens halbjährlich im Rahmen einer Ausschusssitzung zur Kenntnis gegeben werden.

- (4) Sonderprüfberichte und ihre Entwürfe sind entsprechend § 8 Abs. 3 Sätze 1-8 zu behandeln, wobei Stellungnahmen der geprüften Einheit dem endgültigen Bericht beigelegt werden. Einen endgültigen Sonderprüfbericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss und bei städtischen Gesellschaften außerdem der bzw. die für das Beteiligungsmanagement zuständige Geschäftsbereichsleiter/in. Außerdem erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsausschusses über einen Kurzbericht in seiner folgenden Sitzung.
- (5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der / die zuständige Beigeordnete (Geschäftsbereichsleiter/in), falls erforderlich der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, um entsprechende Maßnahmen zu bitten.
- (6) Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, strafrechtsrelevante Unkorrektheiten oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Die Leiterin/ der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten, sobald Ermittlungen dadurch nicht mehr beeinträchtigt werden können.

§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt nach § 101 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die örtliche Rechnungsprüfung einen Bericht.
- (2) Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 101 Abs. 3 GO
 1. uneingeschränkt erteilt,
 2. eingeschränkt erteilt oder
 3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden oder
 4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.
- (3) Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (4) Besteht Einvernehmen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Rechnungsprüfungsausschuss, wird der Bestätigungsvermerk durch den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung und durch den / die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95

Abs. 3 S. 3 GO Gebrauch macht, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung ab, so ist auch die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechend Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.05.2008 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechnungsprüfungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.03.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.03.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erste Änderung der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Wuppertal

Nach § 8 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 13.05.2008 hat der Rat der Stadt Wuppertal am 07.03.2016 die erste Änderung der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung beschlossen, die am 15.7.2013 durch den Rat beschlossen worden war:

I.

Tz. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Jede Prüfung ist zu dokumentieren entweder in Form eines Berichts, Vermerks, einer internen Aktennotiz oder eines digitalen Verfahrens oder Zeichens. Prüfbemerkungen, die der betreffenden Leistungseinheit in einem förmlich vorgegebenen Verfahren mitgeteilt und mit dieser abgewickelt werden, weil sie aus einer Prüfung gewissen Umfangs hervorgegangen sind oder über das Tagesgeschäft hinausgehende Bedeutung haben, werden unabhängig vom Anlass der Prüfung in Form eines Prüfberichts formuliert. Dieser wird als Kurzbericht im Rahmen einer mindestens halbjährlichen Berichterstattung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.“

II.

Die erste Änderung der Geschäftsanweisung tritt am Tag der Veröffentlichung der neuen Rechnungsprüfungsordnung nach Anlage 1 derselben Beschlussvorlage in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechnungsprüfungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.03.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.03.2016

gez.

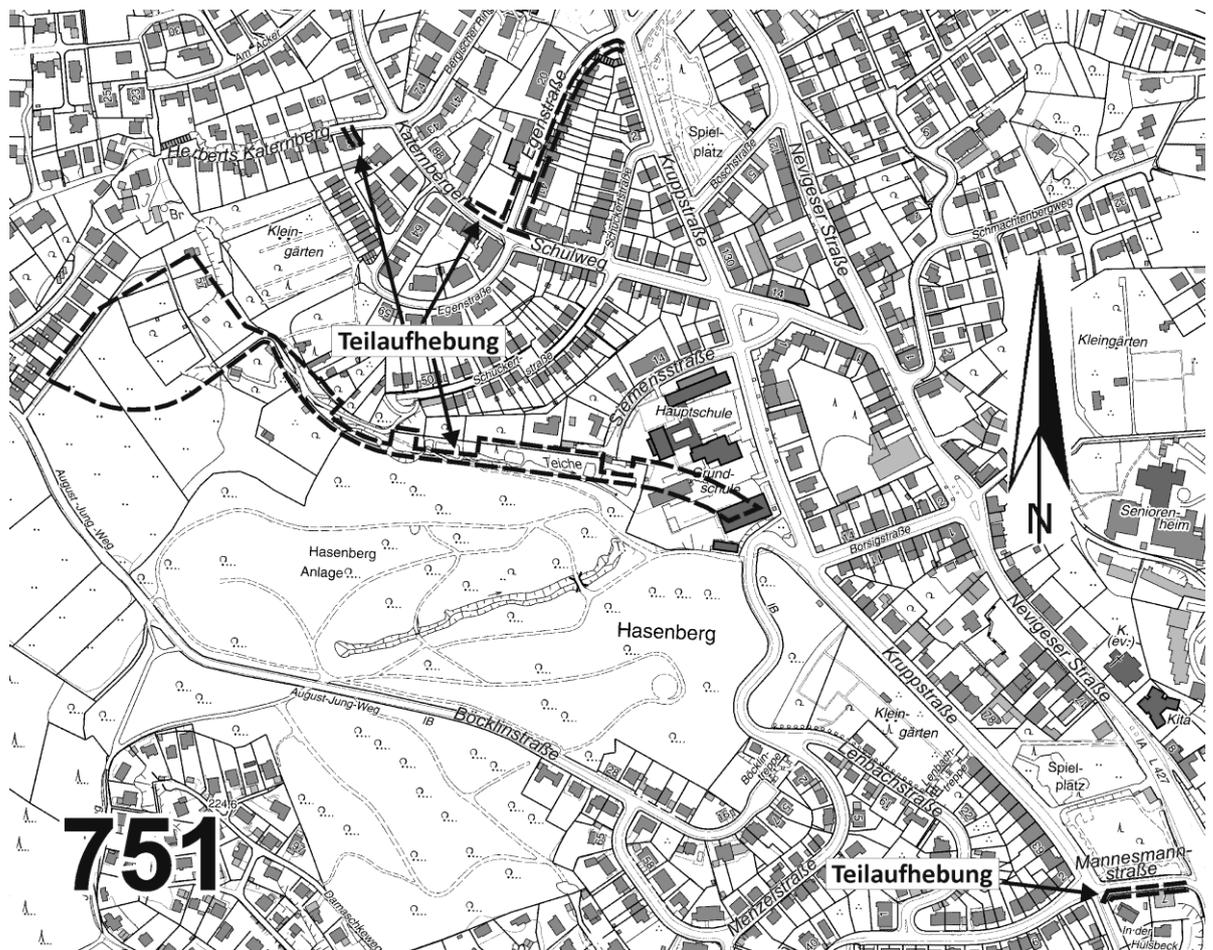
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Teilaufhebung von Bauleitplänen

Fluchtlinienplan 751 – Am Katernberg

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 751 – Am Katernberg – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Teilbereiche des Fluchtlinienplans 751 – Am Katernberg – erfasst Fluchtlinien südlich und westlich der Schuckert- und Siemensstraße sowie südlich und östlich des August-Jung-Weges.

Planungsziel: Bereinigung von Planungsrecht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan teilweise außer Kraft.

Der Fluchtlinienplan wird mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Fluchtlinienplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 08.03.2016

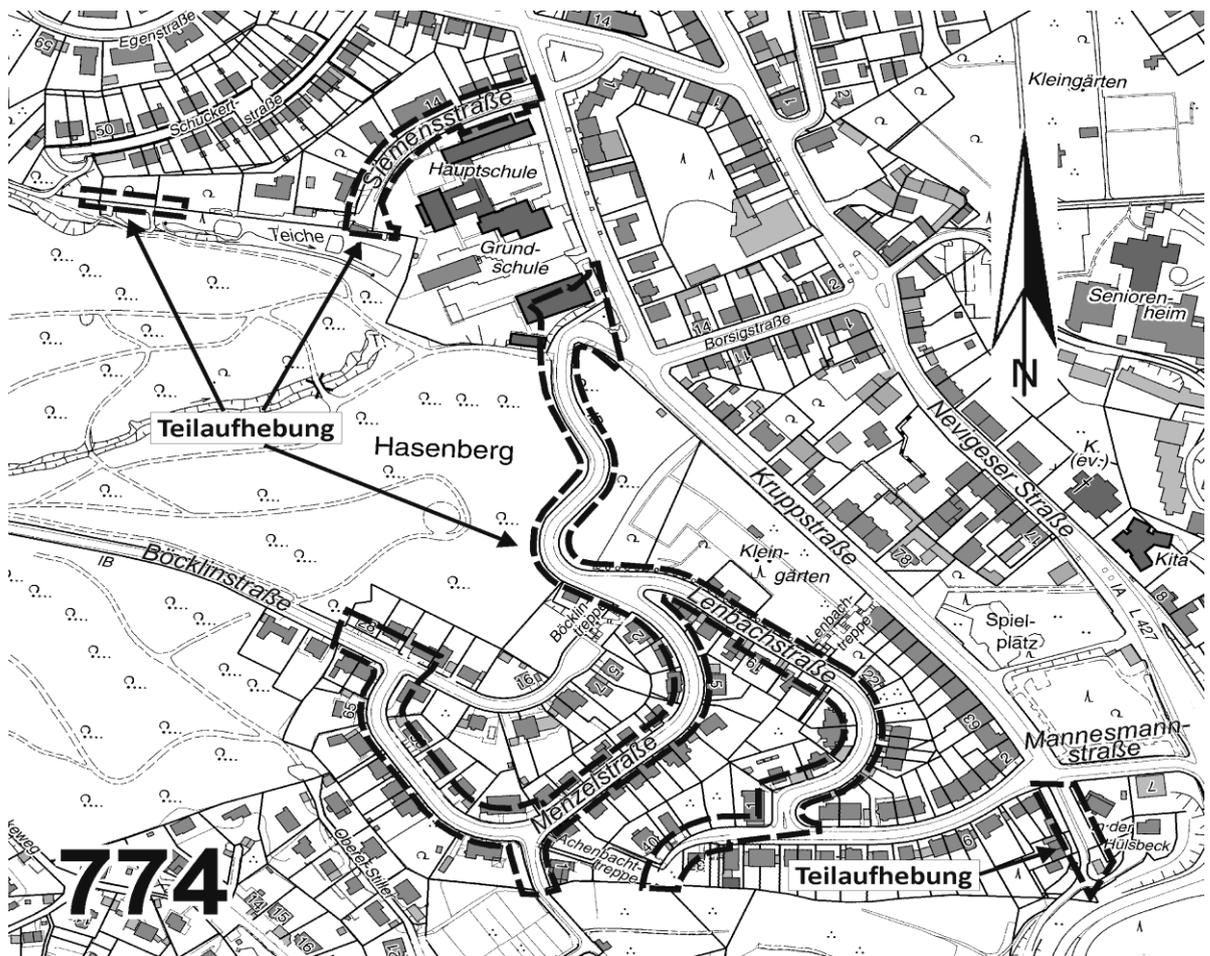
gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Teilaufhebung von Bauleitplänen

Fluchtlinienplan 774 – Am Katernberg

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 774 – Am Katernberg – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Teilbereiche des Fluchtlinienplans 774 – Am Katernberg – erfasst Fluchtlinien in der Kaulbachstraße, der Lenbachstraße, der Achenbachstraße, der Menzelstraße, der Böcklingstraße und der Siemensstraße.

Planungsziel: Bereinigung von Planungsrecht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan teilweise außer Kraft.

Der Fluchtlinienplan wird mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Fluchtlinienplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 08.03.2016

gez.

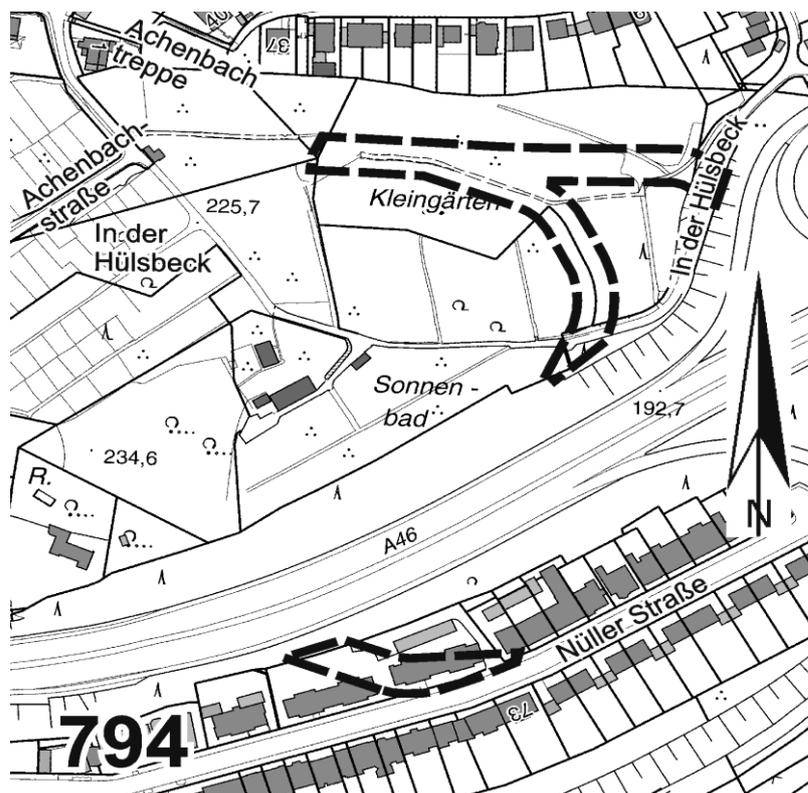
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Fluchtlinienplan 794 – Nördlich Nüller Straße –

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Aufhebung des Fluchtlinienplans 794 – Nördlich Nüller Straße – als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplans 794 – Nördlich Nüller Straße – erfasst Fluchtlinien zwischen der Kaulbachstraße und der Nüller Straße.

Planungsziel: Bereinigung von Planungsrecht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der Fluchtlinienplan wird mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Fluchtlinienplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004

(Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 08.03.2016

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Planverfahren ohne Rechtskraft

Bebauungsplan 611 – Cronenfeld – 2. Änderung

Bebauungsplan 702 – Kohlfurter Brücke –

Bebauungsplan 942/2 – Möschenborn – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans

Bebauungsplan 942/3 – östlich Greueler Straße – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans

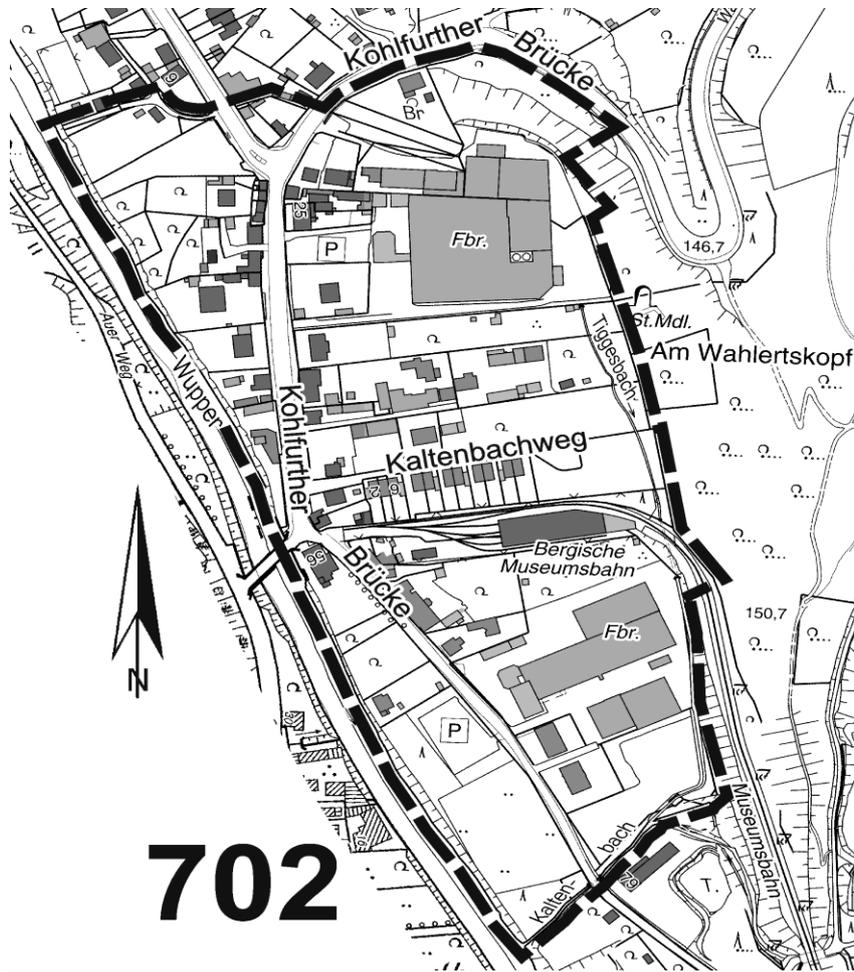
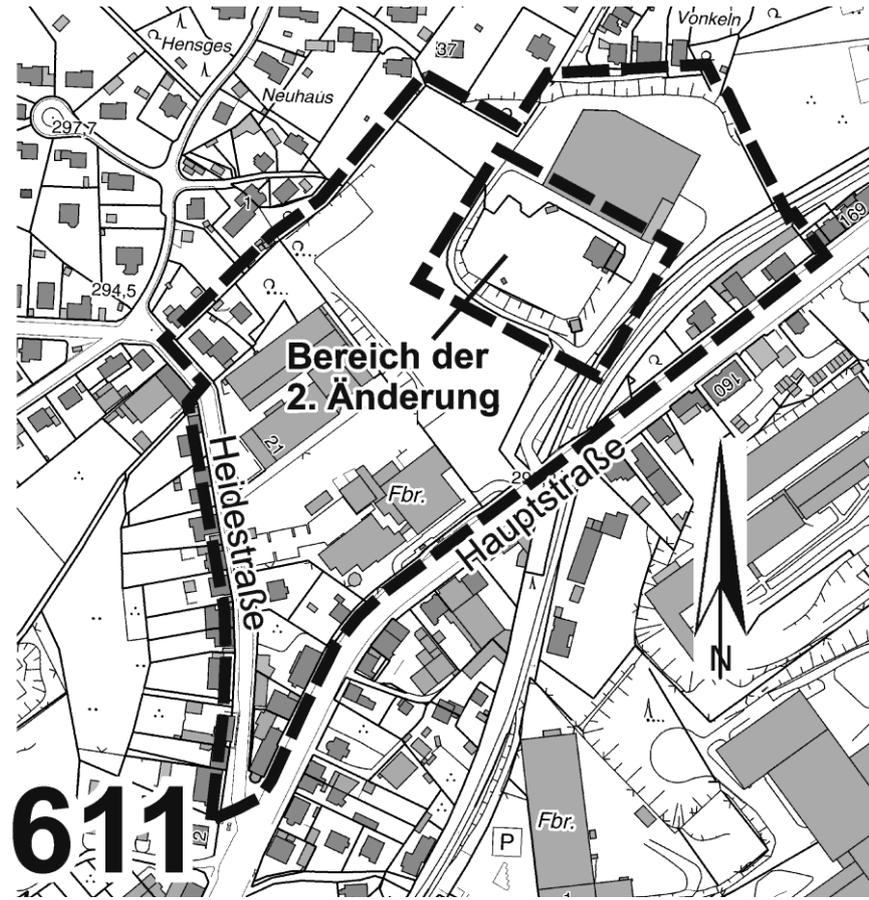
Bebauungsplan 1067 – östlich Kohlfurter Brücke – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans

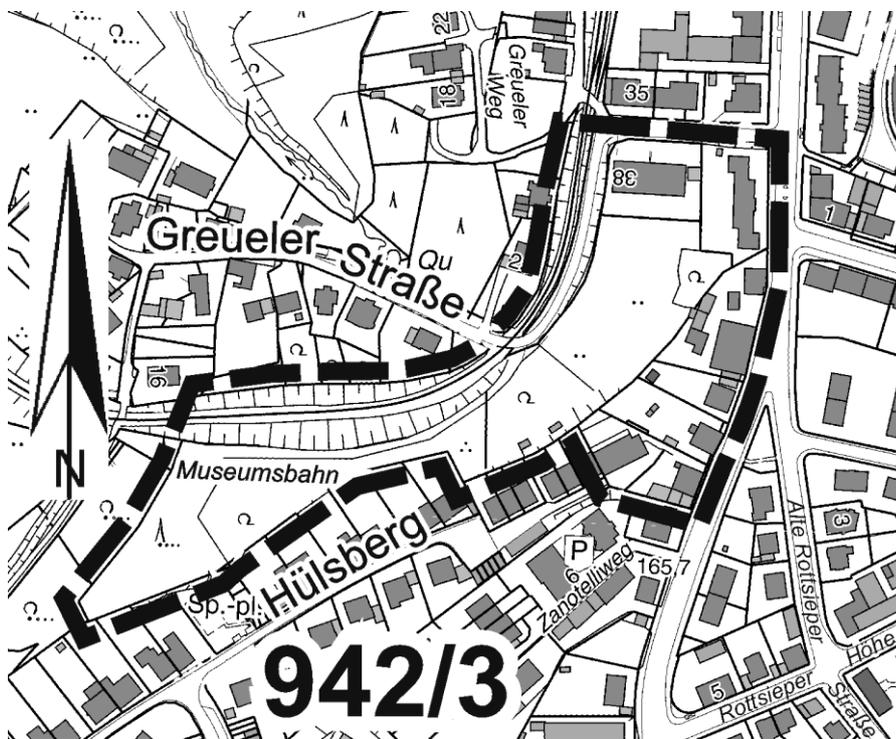
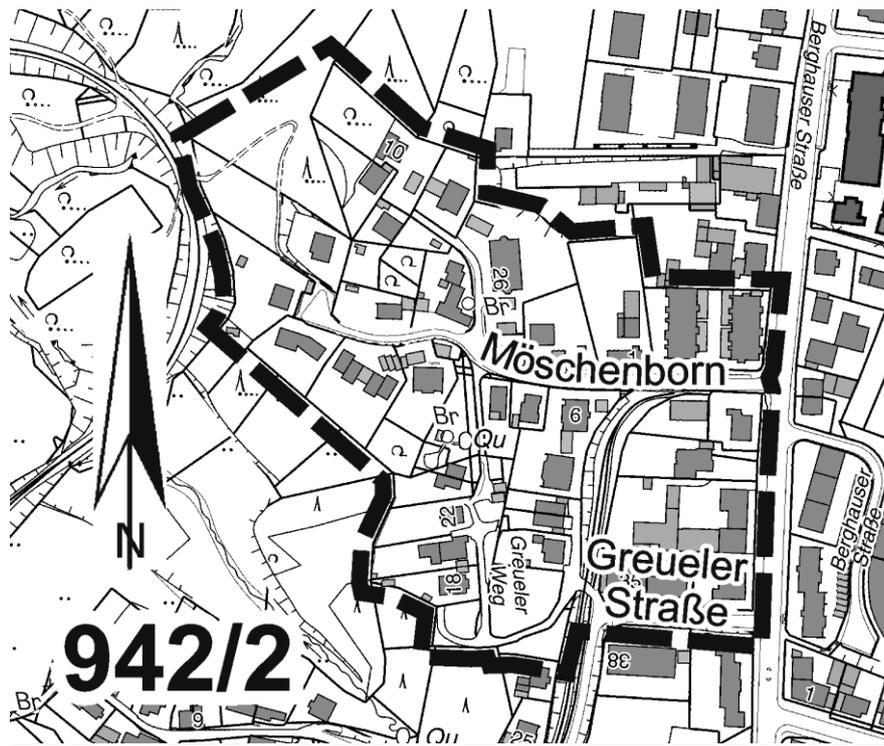
Bebauungsplan 1193V – Heidestraße – und 83. Änderung des Flächennutzungsplans

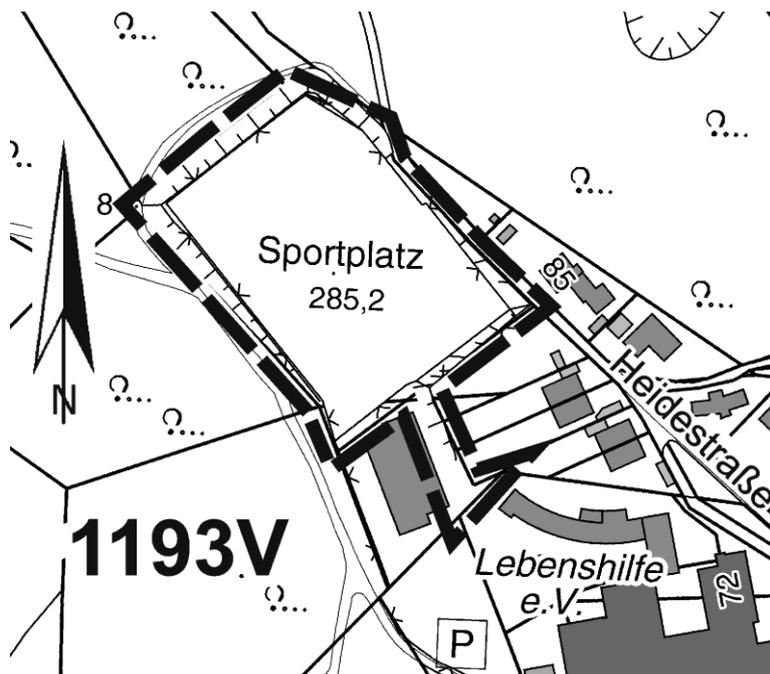
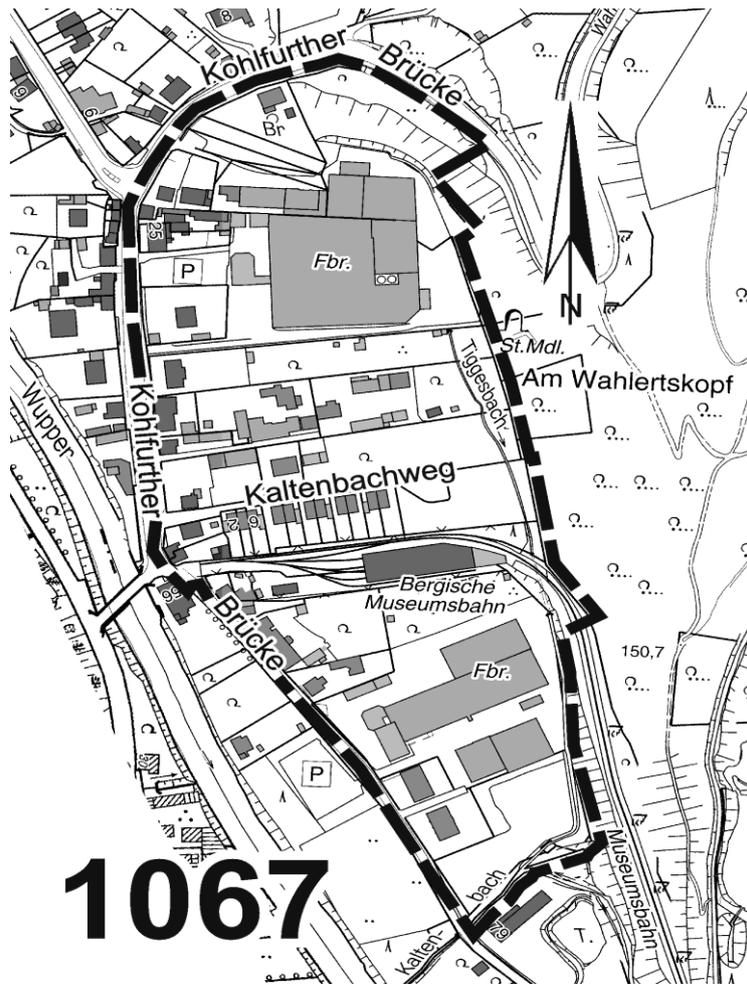
Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung von Planverfahren ohne Rechtskraft – Bebauungsplan 611 – Cronenfeld – 2. Änderung, Bebauungsplan 702 – Kohlfurter Brücke –, Bebauungsplan 942/2 – Möschenborn – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan 942/3 – östlich Greueler Straße – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan 1067 – östlich Kohlfurter Brücke – inkl. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans 1193V – Heidestraße – und 83. Änderung des Flächennutzungsplans – gefasst:

1. Für den Stadtbezirk Cronenberg werden die entsprechend im aktuellen „Arbeitsprogramm verbindliche Bauleitplanung“ aufgeführten aufzuhebende Verfahren ohne Rechtskraft nicht weiterverfolgt.
2. Die verfahrensbegleitenden Beschlüsse
 - a) zum Bebauungsplan 611 - Cronenfeld - 2. Änderung
 - b) zum Bebauungsplan 702 - Kohlfurter Brücke –
 - c) zum Bebauungsplan 1067 - östlich Kohlfurter Brücke – inkl. Flächennutzungsplanänderung
 - d) zum Bebauungsplan 942/2 - Möschenborn - inkl. Flächennutzungsplanänderung
 - e) zum Bebauungsplan 942/3 - östlich Greueler Straße - inkl. Flächennutzungsplanänderung
 - f) zum Bebauungsplan 1193V - Heidestraße - und 83. Flächennutzungsplanänderung

werden aufgehoben. Die entsprechenden Geltungsbereiche sind der Anlage 01 zu entnehmen.







Planungsziel: Aufhebung älterer, nicht weitergeführter Verfahren ohne Rechtskraft.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.03.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 08.03.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Geschäfts-Nr.:

BE-2278-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Das Land Nordrhein-Westfalen-Fostverwaltung- hat am 06.10.2015 beantragt, für die bisher nicht gebuchten Grundstücke

Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1301 Größe 1642 Quadratmeter

Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1308 Größe 3041 Quadratmeter

Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1323 Größe 240 Quadratmeter

Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1324 Größe 1763 Quadratmeter

Beyenburg Flur 12 Flurstück 685 Größe 3109 Quadratmeter

Beyenburg Flur 12 Flurstück 686 Größe 107 Quadratmeter

Beyenburg Flur 12 Flurstück 687 Größe 3743 Quadratmeter

Beyenburg Flur 12 Flurstück 689 Größe 109 Quadratmeter

Beyenburg Flur 12 Flurstück 690 Größe 20 Quadratmeter

Beyenburg Flur 12 Flurstück 691 Größe 892 Quadratmeter

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

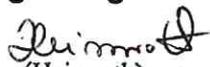
Wuppertal, 26.02.2016

Amtsgericht

Becker

Rechtspflegerin

Ausgefertigt


(Heimirath)

Justizamtsinspektorin



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3426027748
Nr. 3410581403
Nr. 3419252527
Nr. 3419185230
Nr. 3424771180

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 10.03.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011510520
Nr. 3434591347
Nr. 3434637496
Nr. 3434625376
Nr. 3010506164
Nr. 3011311200
Nr. 3010197956
Nr. 3414417513
Nr. 3415769490
Nr. 3011689720
Nr. 3437319852

Wuppertal, den 10.03.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)